

VOLLMACHT und AUFTRAG

des Immobilienverwalters im Wohnungseigentumsrecht

mit welcher die unterfertigten Wohnungseigentümer(innen) der Wohnungseigentumsanlage

..... auf der Liegenschaft,

Grundbuch, EZ zwecks gesetzlicher Vertretung

*Immobilientreuhand
Kluger GmbH*

der Eigentümergemeinschaft der Firma *A-1040 Wien Favoritenstrasse 10* Vollmacht und Auftrag zur Verwaltung der gemeinsamen Teile und Anlagen der Wohnungseigentums-
liegenschaft gem. § 20 WEG erteilen.

*Immobilientreuhand
Kluger GmbH*

Sohin bevollmächtigen wir die Firma *A-1040 Wien Favoritenstrasse 10* in allen Ange-
legenheiten, die die ordnungsgemäße Verwaltung unserer Liegenschaft mit sich bringt,

1. die Eigentümergemeinschaft zu vertreten, besonders vor Gericht und Behörden (Baubehörden, Finanzbehörden, Landesregierung, Ministerien, usw.), unter Beachtung der Vorbehaltsaufgaben anderer Berufe emsig und redlich die Geschäfte zu besorgen und hierbei die Interessen aller Mit- und Wohnungseigentümer zu wahren, Geld oder Geldeswert einschließlich der mit der Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Steuerguthaben und Schriftstücke jeder Art in Empfang sowie Akteneinsicht gemäß § 90a BAO zu nehmen und
2. einen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinn des § 31 ZPO und anderer einschlägiger Verfahrensvorschriften zu bestellen.
3. Die Aufnahme von Darlehen sowie das Anhängigmachen von gerichtlichen Verfahren, sofern sie nicht von § 28 WEG umfasst sind, bedürfen einer besonderen, auf diese Gattungen der Geschäfte lautenden Vollmacht im Sinn des § 1008 ABGB.
4. Die Vollmacht beinhaltet speziell das Recht, den unterzeichnenden Wohnungseigentümer in Verfahren vor der Baubehörde zu vertreten, insbesondere in dessen Namen Planeinsicht zu nehmen, an Bauverhandlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Einwendungen zu erheben und jede andere Handlung in seinem Namen vorzunehmen, die der Wahrung der Interessen des Wohnungseigentümers dient.

*Immobilientreuhand
Kluger GmbH*

Die Firma *A-1040 Wien Favoritenstrasse 10* wird beauftragt, die auf die einzelnen Mit- und Wohnungseigentümer entfallenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten der Wohnungseigentumsliegenschaft von diesen unter Beachtung von § 20 Abs. 5 sowie § 27 WEG einbringlich zu machen und hierzu die Eigentümergemeinschaft auch gerichtlich zu vertreten. Der Vollmachtnehmer ist ferner berechtigt und verpflichtet, alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, aus deren Unterlasse der Eigentümergemeinschaft Nachteile entstehen können, nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen, sowie tunlichst im Vorhinein die Mit- und Wohnungseigentümer darüber zu informieren. Der Vollmachtnehmer ist überdies berechtigt, im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit geeignete Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgestatteter Vollmacht zu bestellen.

....., am
Ort Datum Unterschrift Top